

Hinweise zum Kassenbericht und Zählprotokoll:

Grundsätzlich schreibt der Gesetzgeber keine bestimmte Form der Kassenführung vor. Damit besteht die Möglichkeit, eine sogenannte „offene Ladenkasse“ oder „Schubladenkasse“ zu führen, die ohne technische Unterstützung auskommt.

Diese Form der Kassenführung findet man häufig bei kleineren Betrieben oder bei Außer-Haus-Veranstaltungen, wie zum Beispiel Getränke- und Essensstände auf Stadtfesten.

Sinn und Zweck eines handschriftlich zu führenden Kassenberichtes ist die richtige und nachvollziehbare Ermittlung der Bareinnahmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes muss die tägliche Berechnung der Tageseinnahmen durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten Tageskassenbestand erfolgen (retrograde Methode).

Das Erfordernis, einen Kassenbericht handschriftlich anzufertigen, ergibt sich indirekt aus § 146 (4) Abgabenordnung (AO) = Grundsatz der Unveränderbarkeit. Bei Kassenberichten, die beispielsweise mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel geführt werden, können Änderungen nicht mehr nachvollzogen werden.

Muster-Kassenbericht:

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)
+ Geschäftsausgaben des Tages
+ Geldtransit auf das Bankkonto (Bankeinzahlung)
+ sonstige Entnahmen
= Zwischensumme
- Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortrages)
= Kasseneingang
- Geldtransit vom Bankkonto (Bankauszahlung)
- sonstige Tageseinnahmen
= Bareinnahmen des Tages (Tageslosung)

Der Kassenbestand zum Geschäftsschluss muss täglich ausgezählt werden. Dabei sind sowohl die Geldscheine als auch das komplette Hartgeld zu zählen. Ein Nachweis für das tatsächliche Auszählen kann das Zählprotokoll sein.

Das Anfertigen eines Zählprotokolls ist laut Bundesfinanzhof (Beschluss vom 16.12.2016 AZ X B 41/16) grundsätzlich nicht erforderlich. Die lückenlose Führung eines Zählprotokolls ist aber, gerade bei Veranstaltungen mit hohen Bargeldeinnahmen (zum Beispiel Pfarrfest) zu empfehlen. Der Zählnachweis sollte unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterschrieben werden. So wird dokumentiert, dass die Zählung nach Geschäftsschluss vorgenommen wurde.

Beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen gelten andere, verschärfte Regeln!